



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 270/21

vom

30. November 2021

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Neubrandenburg vom 26. Oktober 2020 werden als unbegründet verworfen; jedoch wird das vorgenannte Urteil hinsichtlich des Angeklagten T. dahin geändert, dass die Anordnung des Vorwegvollzugs von sechs Monaten der Gesamtfreiheitsstrafe vor der Maßregel entfällt (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Schneider

König

Feilcke

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Neubrandenburg, 26.10.2020 - 23 KLS 32/19 jug